

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der öö. GemO. 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Friedhofgebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 12. Dezember 2019 für den Kommunalen Friedhof der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 103/2019 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des Kommunalen Friedhofes der Marktgemeinde Gunskirchen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabstellengebühr

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabstellengebühr eingehoben. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für 10 Jahre für:

a) Wandgrab	€ 960,00
b) Doppelgrab (Familiengrab)	€ 480,00
c) Einzelgrab	€ 240,00
d) Kindergrab	€ 120,00
e) Wandnische einfach (2 Urnen)	€ 360,00
f) Wandnische doppelt (4 Urnen)	€ 480,00
g) Urnengrab (4 Urnen)	€ 360,00

§ 3

Erneuerungsgebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabstellengebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4

Leichenhallen- und sonstige Gebühren

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrung und Aussegnung)

a) bei Erwachsenen	€ 114,00
b) bei Kindern und Fürsorgeempfängern	€ 51,60
c) Urneneinstellung pro Woche	€ 30,00
d) Benützung des Obduktionsraumes durch eine andere Gemeinde (pro Obduktion)	€ 114,00
e) Benützung des Leichenkühlraumes pro Leiche und angefangene 24 Stunden	€ 30,00

Ausgenommen sind jene Fälle, für die eine gerichtliche Obduktion angeordnet wird.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld - Fälligkeit

Zur Entrichtung der Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr, sowie für alle nachstehend angeführten Gebühren ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung;
 - b) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benützung der betreffenden Friedhofseinrichtung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Zur Errichtung der Grabstellen- sowie Erneuerungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
2. Die Leichenhallengebühr hat das die Bestattung vornehmende Bestattungsunternehmen zu entrichten.

3. Die sonstigen Gebühren gemäß § 4 dieser Verordnung sind vom Nutzungsberechtigten (Bestatter) zu zahlen.
4. Erfolgt die Benützung der Leichenhalle zur vorläufigen Aufbewahrung eines Toten der nicht auf dem Friedhof der Marktgemeinde Gunskirchen bestattet wird, hat die entsprechende Gebühr ebenfalls der Nutzungsberechtigte (Bestatter) zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenordnung vom 1. Jänner 2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Sturmair

Angeschlagen am: **13. Dez. 2019**

Abgenommen am: **31. Dez. 2019**